

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 96

DIENSTAG, DEN 6. DEZEMBER

2022

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzungen der Bürgerschaft.....	1857	Öffentliche Zustellung.....	1860
Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylrecht... ..	1857	Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg (TUHH)....	1861
Öffentliche Zustellung.....	1859		
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Kalenderjahr 2022	1860		

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzungen der Bürgerschaft

Die nächsten Sitzungen der Bürgerschaft finden am Dienstag, dem 13. Dezember 2022, Mittwoch, dem 14. Dezember 2022, und Donnerstag, dem 15. Dezember 2022, jeweils um 13.30 Uhr statt.

Hamburg, den 6. Dezember 2022

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 1857

Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylrecht

Vom 22. November 2022

Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylrecht vom 19. Juni 2018 (Amtl. Anz. S. 1453), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (Amtl. Anz. S. 2089, 2099), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für

1. die Befristung der Sperrwirkung einer Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach

§ 11 Absatz 2 Sätze 1, 5 und 6 AufenthG und die Verlängerung der Frist nach § 11 Absatz 4 Satz 3 AufenthG, sofern nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 75 Nummer 12 AufenthG zuständig ist,

2. die Aufhebung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 4 Sätze 1 und 2 AufenthG,
3. die Anordnung und Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 6 AufenthG, soweit es sich um Ausländerinnen oder Ausländer handelt, die gemäß § 58 Absatz 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig sind, bei denen zuvor nach § 60a AufenthG die Abschiebung ausgesetzt oder der Aufenthalt nach § 55 AsylG gestattet war,
4. die Erteilung der Erlaubnis, das Bundesgebiet kurzfristig zu betreten, nach § 11 Absatz 8 Satz 1 AufenthG,
5. die räumliche Beschränkung nach § 12 Absatz 2 Satz 2 AufenthG, die Durchsetzung der Verlässenspflicht nach § 12 Absatz 3 AufenthG sowie die Erlaubnis zum Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs nach § 12 Absatz 5 AufenthG,
6. die Stellungnahme zu Anträgen nach § 12 Absatz 5 AufenthG über Anträge auf Aufhebung

- einer gesetzlichen Verpflichtung oder Zuweisung nach § 12a Absätze 1 bis 4 AufenthG, die bei auswärtigen Ausländerbehörden gestellt werden,
7. die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländerinnen und Ausländer nach § 15a AufenthG,
 8. die erstmalige Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels nach Ersteinreise nach § 7 AufenthG in den Fällen der Abschnitte 3 und 4 des Kapitels 2 AufenthG,
 9. die Erteilung der Niederlassungserlaubnis nach § 18c Absatz 3 AufenthG,
 10. die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a bis 18d AufenthG,
 11. die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen nach §§ 9 und 18c AufenthG sowie eines Daueraufenthaltsrechts nach § 9a AufenthG für die Fälle der Nummer 10,
 12. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen des § 19d AufenthG,
 13. die Ablehnung der Einreise und des Aufenthalts zum Zweck der kurzfristigen Mobilität nach § 19a Absatz 3 Satz 3, § 19f Absatz 5 Satz 3 und nach § 20c Absatz 3 AufenthG,
 14. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen des § 22 AufenthG,
 15. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen, in denen eine Anordnung nach § 23 Absatz 1 AufenthG ergangen ist, soweit es sich um Ausländerinnen oder Ausländer handelt, die gemäß § 58 Absatz 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig sind, bei denen zuvor nach § 60a AufenthG die Abschiebung ausgesetzt oder der Aufenthalt nach § 55 AsylG gestattet war oder die zum Zweck der Aufnahme nach § 23 Absatz 1 AufenthG eingereist sind,
 16. die erstmalige Erteilung sowie die erstmalige Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen, in denen eine Anordnung nach § 23a Absatz 1 AufenthG ergangen ist,
 17. die Durchführung der Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG, die Datenübermittlungen nach § 91a Absatz 3 AufenthG, die Entgegennahme und Weiterleitung eines Antrags auf Verlegung des Wohnsitzes nach § 42 AufenthV, die Anhörung der Ausländerin bzw. des Ausländers, die Mitteilung an das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Aushändigung der Bescheinigung über die Wohnsitzverlegung nach § 43 Absatz 2 AufenthV sowie die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen des § 29 Absatz 4 AufenthG,
 18. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen des § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG sowie die Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnisse, solange das Asylverfahren noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen ist,
 19. die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG
- in den Fällen eines erheblichen öffentlichen Interesses,
20. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen des § 25 Absätze 4 bis 5 AufenthG, soweit es sich um Ausländerinnen oder Ausländer handelt, die gemäß § 58 Absatz 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig sind, bei denen zuvor nach § 60a AufenthG die Abschiebung ausgesetzt oder der Aufenthalt nach § 55 AsylG gestattet war, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung noch ein gerichtliches Verfahren über einen zulässigen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von einem Bezirksamt geführt wird oder ein gegen eine ablehnende Entscheidung des Bezirksamtes eingelegter Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat,
 21. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen der §§ 25a und 25b AufenthG,
 22. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen des § 29 Absätze 2, 3 und 4 AufenthG, soweit zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Ausländerin bzw. den Ausländer mit der Ehegattin bzw. dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind bereits eine familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestanden hat,
 23. die Verlängerung einer nach § 25 Absätze 4a und 4b AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis und die bis zu dreimalige Verlängerung einer von der Behörde für Inneres und Sport nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis sowie die Verlängerung einer von einer auswärtigen Ausländerbehörde nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis, wenn die Gesamtdauer der bisher erteilten Aufenthaltserlaubnisse 18 Monate nicht überschritten hat,
 24. die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 4 AufenthG an Ausländerinnen bzw. Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24, § 25 Absätze 4a und 4b oder – im Rahmen der Zuständigkeit nach Nummer 20 – nach § 25 Absatz 5 AufenthG besitzen,
 25. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 27 bis 30 sowie nach § 32 AufenthG an
 - 25.1 Familienangehörige von Ausländerinnen und Ausländern, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, deren Asylverfahren aber noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen ist,
 - 25.2 Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Besitz einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender nach § 63a AsylG oder einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylG sowie die Verlängerung dieser Aufenthaltserlaubnis, solange das Asylverfahren noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen ist,
 - 25.3 Ausländerinnen und Ausländer, deren Abschiebung nach § 60a AufenthG ausgesetzt ist, sowie an deren Kinder,
 26. die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige von Ausländern, denen ein Aufenthaltstitel nach Nummer 8 erteilt, aber noch nicht verlängert wurde oder denen ein

- Aufenthaltstitel nach Nummern 9 bis 11 erteilt wurde,
27. die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis und die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen für Familienangehörige von Ausländern, denen ein Aufenthaltstitel nach den Nummern 9 bis 11 erteilt wurde,
 28. die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 33 oder § 34 Absatz 1 AufenthG an das Kind einer Mutter, die im Besitz einer nach den Nummern 17 bis 20 erteilten oder verlängerten Aufenthaltserlaubnis nach § 24, § 25 Absatz 4a, 4b oder 5, § 25a, § 25b oder § 29 Absatz 4 AufenthG ist,
 29. die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels in den Fällen des § 39 Nummern 4 und 5 AufenthV,
 30. Maßnahmen nach § 46 Absatz 1 AufenthG,
 31. die Sicherung der Identität von Ausländerinnen bzw. Ausländern nach § 49 Absatz 2 und Absatz 5 Nummern 3, 4 und 6 AufenthG,
 32. die Ausweisung nach § 53 AufenthG sowie in Verbindung damit Anordnungen nach § 56 AufenthG, Annullierungen und Aufhebungen eines Visums nach Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (ABl. EU Nr. L 243 S. 1), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (ABl. EU Nr. L 248 S. 11), und die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, der während der Dauer eines Ausweisungsverfahrens gestellt wird oder bei dem die Entscheidung nach § 79 Absatz 2 AufenthG ausgesetzt ist,
 33. die Durchsetzung der Ausreisepflicht nach den §§ 57, 58, 59 bis 62 und 62b AufenthG,
 34. Maßnahmen nach § 66 Absatz 5 AufenthG,
 35. die Durchführung von § 81a AufenthG,
 36. die Durchführung von § 85a AufenthG,
 37. die Zustimmung zur Visumerteilung nach § 31 AufenthV,
 38. die Feststellung des Verlustes des Rechts nach § 2 Absatz 1 FreizügG/EU und den Einzug der Aufenthaltskarte in den Fällen des § 2 Absatz 7 FreizügG/EU sowie des § 6 FreizügG/EU,
 39. die Ausstellung der Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 1 FreizügG/EU und der Bescheinigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 FreizügG/EU an
 - 39.1 Asylbewerberinnen und Asylbewerber im Besitz einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender nach § 63a AsylG oder einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylG sowie die Verlängerung dieser Aufenthaltskarte, solange das Asylverfahren noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen ist,
 - 39.2 Ausländerinnen und Ausländer, deren Abschiebung nach § 60a AufenthG ausgesetzt ist, sowie an deren Kinder,
 40. das Verbot der Einreise und des Aufenthalts nach § 7 Absatz 2 Satz 2 oder 3 FreizügG/EU,
 41. die Befristung der Einreise- und Aufenthaltsverbote gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 FreizügG/EU nach § 7 Absatz 2 Satz 5 FreizügG/EU,
 42. die Durchführung des Asylgesetzes sowie der darauf gestützten Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der in Abschnitt I Absatz 3 sowie in Abschnitt III geregelten Fälle,
 43. die erstmalige Ausstellung von Reiseausweisen nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge; es sei denn, es handelt sich um Ausländerinnen bzw. Ausländer, die einen Aufenthaltstitel oder eine Bescheinigung gemäß § 81 Absatz 4 AufenthG besitzen, der oder die nicht nach § 55 Absatz 2 AsylG erloschen ist,
 44. die erstmalige Ausstellung von Reiseausweisen nach dem Staatenlosenübereinkommen in den Fällen der Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach den Nummern 14 bis 25 und 28,
 45. die Identifikation von neu einreisenden Ausländerinnen bzw. Ausländern nach Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. EU L Nr. 218 S. 60), zuletzt geändert am 7. Juli 2021 (ABl. EU Nr. L 249 S. 15), und
 46. die Durchführung der
 - 46.1 Verordnung (EU) Nr. 603/2013,
 - 46.2 Verordnung (EU) Nr. 604/2013 und
 47. die Übertragung von Aufenthaltstiteln wegen der Ausstellung eines neuen Ausweisdokuments in den Fällen der Nummern 9 bis 11 und 27 insbesondere als Ausländerbehörde ist, soweit nicht die Aufgaben von Bundesbehörden wahrgenommen werden oder soweit nicht einzelne Aufgaben allen öffentlichen Stellen übertragen sind, (§ 8 AsylG) oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Inneres und Sport.“
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Neben den Bezirksamtern ist sie zuständig für die erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Einreise nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG.“
 3. Absatz 5 wird aufgehoben.
 4. Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden Absätze 5 bis 9.
- Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 22. November 2022.
- Amtl. Anz. S. 1857

Öffentliche Zustellung

Eine zustellfähige Anschrift des Herrn Claus Wolter, geboren am 6. Juli 1960 in Hamburg, ist nicht bekannt. Die letztbekannte Anschrift lautet: Hermannstal 50, 22119 Hamburg.

Bei der Behörde für Inneres und Sport – Polizei –, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg (Eingangshalle), wurde am 29. November 2022 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Herrn Claus Wolter ein Kostenfestsetzungsbescheid vom 27. Oktober 2022 (Aktenzeichen: J132-3597/2021) betreffend den Polizei- und Feuerwehreinsetzung vom 5. November 2019 beim Justizariat der Polizei,

Polizeipräsidium, V. Obergeschoss, Zimmer 5 A 156, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Heranziehungsbescheid gilt nach §10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 14. Dezember 2022 zugestellt.

Hamburg, den 29. November 2022

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

1859

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Kalenderjahr 2022

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 sind durch das Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2022 sowie zur Änderung des Hamburgischen Grundsteuergesetzes vom 22. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 399) wie folgt festgesetzt worden:

- für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 225 v.H.,
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v.H.

Gemäß §27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes kann für diejenigen Steuerschuldner, die für ein Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird hiermit nachfolgend Gebrauch gemacht.

Die Grundsteuer für die in Hamburg belegenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und für die in Hamburg belegenen Grundstücke wird für das Kalenderjahr 2022 auf die Beträge festgesetzt, die für das vorhergehende Kalenderjahr zu entrichten waren. Bereits erteilte Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 behalten ihre Wirksamkeit. Im Übrigen wird die Grundsteuer, für die kein Steuerbescheid ergangen ist, in der im letzten vorangegangenen Grundsteuerbescheid ausgewiesenen Höhe festgesetzt.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitstagen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten vor der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheid oder Vorauszahlungsbescheid ergeben, an die Steuerkasse Hamburg unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die durch diese Bekanntmachung bewirkte(n) Steuerfestsetzung(en) kann(können) mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger beim Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz in Hamburg, Gorch-Fock-Wall 11, 20355

Hamburg, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Der Einspruch kann nicht damit begründet werden, dass die in einem Grundlagenbescheid (Einheitswertbescheid oder Grundsteuermessbescheid) getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Hamburg, den 6. Dezember 2022

**Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz
in Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1860

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthaltsort der nachfolgend aufgeführten Personen ist unbekannt oder diese sind verstorben und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Beim Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung, Neuenfelder Straße 19, Raum C.03.151, 21109 Hamburg, liegen für diese Personen Mitteilungen über Veränderungen im Liegenschaftskataster bereit. Diese Dokumente (Fortführungsmitteilung, Flurstücksnachweis) können über das E-Mail-Postfach grenznachweis@gv.hamburg.de abgefordert werden.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift
Berk, Horst	unbekannt/verstorben
Butschies, Leopold	unbekannt/verstorben
Dartsch, Franziska Anneliese	unbekannt/verstorben
Garcia, Michelle Crystal	Fraunhoferstraße 30 e, 80469 München
Grybek, Ewald Magnus Friederich	Fraunhoferstraße 30 e, 80469 München
Henke, Normann	unbekannt/verstorben
Jäger, Karl Richard Edmund Hubert (in GbR)	unbekannt/verstorben
Jäger, Ruth (in GbR)	unbekannt/verstorben
Dr. Köhn, Hans Otto Adolf	unbekannt/verstorben
Leybold, Christian Friedrich	unbekannt/verstorben
Leybold, Sabine Regina	unbekannt/verstorben
Li, Zhikang	Schädlerstraße 24, 22041 Hamburg
Dr. Ludz, Christoph Herbert (in GbR)	unbekannt/verstorben
Macher, Uwe Adalbert Rudolf	unbekannt/verstorben
Mielke, Alexander Joachim (in GbR)	unbekannt/verstorben

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift
Mielke, Christina Elena (in GbR)	unbekannt/verstorben
Milosevic-Henke, Barbara Ilse Ellen	unbekannt/verstorben
Obenhaus, Till	unbekannt/verstorben
Reip, Hans Joachim Ernst (in GbR)	unbekannt/verstorben
Robitzsch, Werner Roelf Walter	Jahnstraße 45, 32805 Horn-Bad Meinberg
Röver, Hans August Christian	unbekannt/verstorben
Sarbin, Paul Günter August	unbekannt/verstorben
Shaw, Gudrun	unbekannt/verstorben
Sprekelsen, Gertrud Elisabeth Else	unbekannt/verstorben
Prof. Dr. Wefelscheid, Heinrich Dieter	unbekannt/verstorben
Wilkens, Brigitte	unbekannt/verstorben

Die Zustellung der Fortführungsmittelungen gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 20. Dezember 2022 als bewirkt.

Hamburg, den 6. Dezember 2022

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 1860

Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg (TUHH)

Vom 12. Oktober 2022

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wirtschaftsrat
- § 3 Haushaltsplan
- § 4 Zweckgebundene Einnahmen
- § 5 Deckungsfähigkeit
- § 6 Zuweisung an die Fachschaften
- § 7 Inkrafttreten des Haushaltsplans
- § 8 Ausführung des Haushaltsplans
- § 9 Mehrausgaben
- § 10 Zeitliche Bindung
- § 11 Haushaltsüberschüsse und Haushaltsfehlbeträge
- § 12 AStA-Kasse
- § 13 Kassenprüfung
- § 14 Buchführung
- § 15 Rechnungslegung und Rechnungsprüfung
- § 16 Entlastung
- § 17 Inkrafttreten

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg-Harburg hat am 9. November 2022 die vom Studierendenparlament der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg am 12. Oktober 2022 auf Grund von § 103 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt

geändert am 17. Juli 2019 (HmbGVBl. S. 121), beschlossene Wirtschaftsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Hamburg nach § 103 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Vorbemerkung: In dieser Ordnung gelten auf Grund der besseren Lesbarkeit grammatikalisch weibliche Personenbezeichnungen für Personen jeden Geschlechts. Männer können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatikalisch männlicher Form führen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Wirtschaftsordnung regelt für die Studierendenschaft der TUHH die Grundsätze für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie die Grundsätze der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) kann mit Einwilligung des Wirtschaftsrates zur Durchführung der Wirtschaftsordnung besondere Vorschriften erlassen.

§ 2

Wirtschaftsrat

(1) Zur Beratung der Studierendenschaft bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans sowie in all ihren Wirtschafts- und Vermögensangelegenheiten wird ein Wirtschaftsrat eingesetzt.

(2) Der Genehmigung des Wirtschaftsrates bedürfen:

1. der Haushaltsplan der Studierendenschaft und dessen Änderung,
2. die Überschreitung des Haushaltsplans,
3. das Eingehen von Verbindlichkeiten durch Organe der Studierendenschaft für eine längere Zeit als ein Jahr.

(3) Der AStA hat dem Wirtschaftsrat und dem Studierendenparlament (StuPa) über die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung Rechenschaft abzulegen. Der Wirtschaftsrat beschließt über die Entlastung des AStA mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner ordnungsgemäßen Mitglieder.

(4) Dem Wirtschaftsrat gehören an:

1. ein von der Präsidentin bestelltes Mitglied der Professorenschaft,
2. ein von der Präsidentin bestelltes Mitglied des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungspersonals (TVP),
3. drei vom StuPa gewählte Studierende.

Für jedes Mitglied des Wirtschaftsrates soll eine Stellvertreterin bestellt oder gewählt werden. Die Stellvertreterin muss derselben Gruppe angehören wie das zu vertretende Mitglied.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Wirtschaftsrates und ihrer Stellvertreterinnen beträgt ein Jahr. Mehrmalige Bestellungen sind zulässig.

(6) Die studentischen Mitglieder des Wirtschaftsrates und ihre Stellvertreterinnen dürfen nicht gleichzeitig dem AStA angehören.

(7) Der Wirtschaftsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3

Haushaltsplan

(1) Für jedes Semester wird ein Haushaltsplan von der Finanzreferentin des AStA aufgestellt. Die Semester richten sich nach den veröffentlichten Semesterzeiten der TUHH.

(2) Der Haushaltsplan enthält den zu erwartenden Überschuss bzw. das zu erwartende Defizit des vorherigen Semesters, alle im Semester zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben. Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen (Bruttoveranschlagung). Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

(3) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(4) Der Haushaltsplan ist nach Konten zu gliedern.

(5) Die zweckgebundenen Eigenmittel der Fachschaften sind im Haushaltsplan als Bestand zu erfassen und nicht weiter aufzuschlüsseln.

§ 4

Zweckgebundene Einnahmen

(1) Zweckgebundene Einnahmen sind im Haushaltsplan auf gesonderten Bestandskonten auszuweisen. Die zugehörigen Ausgaben sind in den Abrechnungen kenntlich zu machen. Zweckgebundene Einnahmen werden am Ende des Semesters nicht als Überschuss gewertet, sondern als Verbindlichkeiten dargestellt.

(2) Alle Einnahmen der Fachschaften sind für die jeweilige Fachschaft als zweckgebundene Eigenmittel zu behandeln. Es gilt § 3 Absatz 5.

§ 5

Deckungsfähigkeit

(1) Alle Kostenarten (Konten), mit Ausnahme der Konten der Fachschaften sowie des teilautonomen Referats Antirassismus, sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Zum Ausgleich von Mehr- und Minderausgaben einzelner Konten wird ein Haushaltsfond im Haushaltsplan eingesetzt. Er darf insgesamt 15% des Haushaltsvolumens nicht überschreiten.

(3) Im Falle von unvorhergesehenen Mehrausgaben eines Kontos kann die Deckungsfähigkeit zwischen zwei Konten oder zwischen dem Konto und dem Haushaltsfond in Anspruch genommen werden.

§ 6

Zuweisung an die Fachschaften

(1) Der Haushaltsplan enthält einen gesonderten Teil, in dem die Zuweisungen an die Fachschaften festgelegt sind. Die Aufstellung dieses Teils des Haushaltsplans ist mit den Fachschaften gemeinsam durchzuführen.

(2) Von dem in § 3 Absatz 1 der Beitragsordnung für die Studierendenschaft festgesetzten Beitrag abzüglich der ausgewiesenen Personal- und Rechtsschutzversicherungskosten erhält jede Fachschaft ein Sechstel pro immatrikulierte Studentin. Ein weiteres Sechstel der Beitragseinnahmen wird paritätisch an die Fachschaften verteilt.

(3) Von dem nach § 11 Absatz 1 erzielten Haushaltsüberschuss der Fachschaften erhält jede Fachschaft eine Hälfte pro immatrikulierte Studentin. Eine weitere Hälfte des Überschusses wird paritätisch an die Fachschaften verteilt.

(4) Für besondere Vorhaben können den Fachschaften weitere Mittel zugewiesen werden.

§ 7

Inkrafttreten des Haushaltsplans

(1) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Semesters vom StuPa beschlossen. Er tritt nach Genehmigung durch

den Wirtschaftsrat mit Beginn des Rechnungsjahres in Kraft.

(2) Kommt ein genehmigter Haushaltsplan nicht rechtzeitig zustande, ermächtigt der Wirtschaftsrat den AStA, nach einem vorläufigen Haushaltsplan zu wirtschaften, der nur Ausgaben enthalten darf, die notwendig sind, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Studierendenschaft zu erfüllen, bestehende Einrichtungen zu erhalten oder bereits beschlossene und genehmigte Vorhaben im erforderlichen Mindestumfang weiterzuführen.

§ 8

Ausführung des Haushaltsplans

(1) Die Finanzreferentin des AStA überwacht die Ausführung des Haushaltsplans.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander auf den hierfür vorgesehenen Konten zu buchen.

(3) Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck geleistet werden. Für unvorhergesehene Mehrausgaben gilt § 9.

(4) Durch die Haushaltsführung ist sicherzustellen, dass keine Haushaltsüberschreitungen eintreten.

(5) Über Anträge an den Wirtschaftsrat entscheidet der AStA auf Vortrag der Finanzreferentin. Anträge des StuPa werden über den AStA an den Wirtschaftsrat geleitet.

(6) Die Übernahme von Bürgschaften, die Abgabe von Garantieerklärungen sowie die Abgabe oder der Abschluss ähnlicher Erklärungen oder Rechtsgeschäfte ist unzulässig. Dasselbe gilt für die Beteiligung an oder den Betrieb rechtlich selbstständiger Gesellschaften, mit Ausnahme von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wenn dem der AStA, das StuPa mit zwei Dritteln der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder und der Wirtschaftsrat zustimmen. Die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in Vereinen bleibt unberührt.

(7) Soweit die Studierendenschaft an Gesellschaften mit beschränkter Haftung beteiligt ist, bedürfen Änderungen an den Gesellschafterverträgen, die Veräußerung bzw. der Verkauf von Anteilen und die Auflösung der Gesellschaften, sowie die Abgabe von Erklärungen über deren Auflösung der Einwilligung des AStA, des StuPa mit zwei Dritteln der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder und des Wirtschaftsrates.

§ 9

Mehrausgaben

(1) Für Mehrausgaben größer als 1000,- Euro, für deren Zweckbestimmung im Haushaltsplan kein Titel vorgesehen ist, muss ein neues Konto eröffnet werden und diesem ein Budget zugewiesen werden. Dies bedarf der Genehmigung des Wirtschaftsrats, dem StuPa ist Mitteilung davon zu machen.

(2) Mehrausgaben kleiner als 1000,- Euro, für deren Zweckbestimmung im Haushaltsplan kein Titel vorgesehen ist, sind direkt aus dem Haushaltsfond zu finanzieren.

(3) Ein Übertrag, welcher das im Haushaltsplan vorgesehene Budget eines einzelnen Kontos um mehr als 200,- Euro erhöht, bedarf der Genehmigung des Wirtschaftsrats, dem StuPa ist Mitteilung davon zu machen.

(4) Die Mehrausgaben müssen durch die Deckungsfähigkeit nach § 5 ausgeglichen werden.

(5) Mehrausgaben der Fachschaftskonten über ihre eigenen und zugewiesenen Mittel hinaus sind unzulässig.

§ 10

Zeitliche Bindung

(1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabemittel dürfen nur bis zum Abschluss des Rechnungsjahres in Anspruch genommen werden.

(2) Ein Rechnungsjahr ist der Zeitraum von Beginn des Wintersemesters bis zum Ende des Sommersemesters.

§ 11

Haushaltsüberschüsse und Haushaltsfehlbeträge

(1) Übersteigen nach Abschluss des Semesters die Einnahmen die Ausgaben, ist der Überschuss als Einnahme in das Folgesemester zu übernehmen. Die Summe der Überschüsse aller Fachschaften wird als gesonderte Einnahme übernommen. Zweckgebundene Einnahmen sowie die Eigenmittel der Fachschaften sind hiervon ausgenommen, es gilt § 4.

(2) Übersteigen nach Abschluss des Semesters die Ausgaben die Einnahmen, ist der Fehlbetrag von den Bestandskonten zu nehmen. Der Fehlbetrag darf die Höhe der Bestandskonten nicht überschreiten.

§ 12

AStA-Kasse

(3) Für die Abwicklung der Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung ist die AStA-Kasse zuständig.

(4) Die Kasse ist die vom AStA mit dieser Aufgabe betraute Stelle der AStA-Verwaltung. Sie wird von der Finanzreferentin geführt.

(5) Dem StuPa ist auf Anfrage hin Auskunft über die Geschäftsabwicklung zu geben.

§ 13

Kassenprüfung

(1) Der Wirtschaftsrat kann jederzeit den ordnungsgemäßen Ablauf der Kassengeschäfte überprüfen. Ihm ist Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

(2) Eine Kassenprüfung ist vorzunehmen, wenn die Finanzreferentin wechselt.

(3) Mindestens einmal im Semester ist eine unvermutete Prüfung vorzunehmen.

(4) Die Kassenprüfung des jeweiligen Kontos der Fachschaft wird durch die gewählte Kassenprüferin der Fachschaft durchgeführt. Die Berichte der Fachschaftskassenprüfung sind im Wirtschaftsrat vorzustellen.

§ 14

Buchführung

(1) Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung zu führen.

(2) Die Zahlungen sind nach Rechnungsjahren getrennt zu buchen, und zwar jeweils für ein Rechnungsjahr, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(3) Die Bücher sind nach Ende des Rechnungsjahres abzuschließen. Der Abschluss muss bis zum Ablauf des auf das Ende des Rechnungsjahres folgenden Monats durchgeführt sein.

(4) Nach Abschluss der Bücher dürfen Aufwendungen und Erträge nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

(5) Die Bücher und Belege sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 15

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Für das Semester ist dem Wirtschaftsrat und anschließend dem StuPa sowie der Studierendenschaft durch Aushang über die eingegangenen oder geleisteten Zahlungen sowie über die Bestände innerhalb von zehn Wochen nach Ablauf des Semesters Rechnung zu legen.

(2) Der Wirtschaftsrat überprüft und begutachtet die Rechnungslegung durch mindestens eines seiner Mitglieder. Dieses erstellt einen Bericht, der innerhalb der Frist des Absatzes 1 beraten wird.

§ 16

Entlastung

(1) Der Wirtschaftsrat beschließt auf der Grundlage der Haushaltsrechnung und des Prüfberichts nach § 15 Absatz 2 über die Entlastung des AStA mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2) Er kann einzelne Sachverhalte dabei missbilligen oder auch die Entlastung verweigern.

(3) Im Falle der Missbilligung oder Verweigerung der Entlastung durch den Wirtschaftsrat ist die Haushaltsrechnung und der Prüfbericht zusammen mit dem Bescheid des Wirtschaftsrates dem StuPa vorzulegen. Das StuPa gibt dazu eine Stellungnahme ab, die dem Wirtschaftsrat vorzulegen ist.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Wirtschaftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wirtschaftsordnung vom 17. April 2002 (Amtl. Anz. S. 2355), zuletzt geändert am 17. Juli 2019, außer Kraft.

Hamburg, den 12. Oktober 2022

Technische Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1861

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/ bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Kehrbezirk

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist folgender Kehrbezirk (KB) mit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu besetzen:

Bezirksamtsbereich Altona:
KB HH Nr. 223 zum 1. März 2023

Diese Ausschreibung mit der Nummer **ÖA-I-960/22** endet am 19. Dezember 2022 um 9.30 Uhr.

Sie finden die vollständige Ausschreibung mit den erforderlichen Anlagen auf <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>

Hamburg, den 25. November 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen¹⁵²⁶

Öffentliche Ausschreibung

Verlängerung der Angebotsfrist

CLK, Anpassung IT-Verkabelung FüAkBw für HFP, Vergabe Nr. **22 A 0297**

Verlängerung der Angebotsfrist:

Ändern von Datumsangaben
in der Bekanntmachung unter:

Punkt o)

Ablauf der Angebotsfrist:

Anstatt 5. Dezember 2022; 9.00 Uhr
muss es heißen 13. Dezember 2022; 9.00 Uhr

Ablauf der Bindefrist:

Anstatt 2. Januar 2023
muss es heißen 10. Januar 2023

Punkt s)

Eröffnungstermin:

Anstatt 5. Dezember 2022; 9.00 Uhr
muss es heißen 13. Dezember 2022; 9.00 Uhr

Hamburg, den 29. November 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung – ¹⁵²⁷

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 273-22 LG**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Zubau 2 Klassen, Am Damm 47 in 22175 Hamburg
Bauauftrag: Wärmedämmverbundsystem
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 54.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: ca. Februar 2023;
Fertigstellung: ca. März 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
20. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 23. November 2022

Die Finanzbehörde 1528

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 266-22 SW**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sielsanierung, Fraenkelstraße 3 in 22307 Hamburg
Bauauftrag: Sielsanierung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 237.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn ca. Februar 2023;
Fertigstellung ca. März 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
20. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 22. November 2022

Die Finanzbehörde

1529

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 274-22 AS**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau 2 Klassen, Am Damm 47 in 22175 Hamburg

Bauftrag: Dachabdichtung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 52.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Januar 2023;

Fertigstellung: ca. Februar 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

20. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 22. November 2022

Die Finanzbehörde

1530

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 275-22 SW**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Zubau 2 Klassen, Am Damm 47 in 22175 Hamburg

Bauftrag: Klempner

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 13.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. Januar 2023;

Fertigstellung: ca. Februar 2023

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:

20. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 22. November 2022

Die Finanzbehörde

1531

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 338-22 PF**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Fenstersanierung, Eulenkrukgstraße 166, in 22359 Hamburg

Bauftrag: Tischler Kunststofffenster

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 129.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

1. Bauabschnitt: Beginn März 2023;
Fertigstellung ca. März 2023

2. Bauabschnitt: Beginn ca. Juli 2023,
Fertigstellung ca. August 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
16. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 25. November 2022

Die Finanzbehörde

1532

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 358-22 SW**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung 4-Klassentrakt, Öjendorfer Damm 8,
22043 Hamburg

Bauftrag: Fliesen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 19.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2023;
Fertigstellung: ca. Mai 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
16. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 28. November 2022

Die Finanzbehörde

1533

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 359-22 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung 4-Klassentrakt, Öjendorfer Damm 8,
22043 Hamburg

Bauftrag: Bodenbelag

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 22.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: ca. April 2022;
Fertigstellung: ca. Mai 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
16. Dezember 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 28. November 2022

Die Finanzbehörde

1534

Offenes Verfahren

2022001161 – Rahmenvereinbarung über die Lieferung von mobilen Endgeräten (Notebooks und Tablets) inkl. Zubehör und optionalen Dienstleistungen für die staatlichen Bildungseinrichtungen (vornehmlich allgemeinbildende Schulen) der Freien und Hansestadt Hamburg

Auftraggeber: Behörde für Schule und Berufsbildung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 37
22083 Hamburg
Deutschland
+49 40427966183
ausschreibungen@bsb.hamburg.de

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:

Rahmenvereinbarung über die Lieferung von mobilen Endgeräten (Notebooks und Tablets) inkl. Zubehör und optionalen Dienstleistungen für die staatlichen Bildungseinrichtungen (vornehmlich allgemeinbildende Schulen) der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) – Behörde für Schule und Berufsbildung – als Auftraggeber beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von mobilen Endgeräten (Notebooks und Tablets), Zubehör sowie optionalen Dienstleistungen für die staatlichen Bildungseinrichtungen (vornehmlich allgemeinbildende Schulen) der Freien und Hansestadt Hamburg. Diese haben eine pädagogische Grundausstattung, die digitale Medien (bspw. Multimediacomputer, Notebooks, Drucker etc.) beinhaltet und dabei entsprechend der unterschiedlichen Medienkonzepte der Bildungseinrichtungen verschieden ausfällt. Die Bildungseinrichtungen bzw. Schulen erhalten regelmäßig ein Budget, um diese digitale Medienausstattung zu erneuern bzw. zu ergänzen. Jede Bildungseinrichtung entscheidet eigenständig über Art und Umfang Ihrer Beschaffungen. Die Beschaffungsvorgänge werden von den Schulen im Rahmen Ihrer Entscheidungsautonomie selbstständig getätigt, d.h. dass jede Schule sich individuell mit dem Rahmenvertragspartner (Auftragnehmer) diesbezüglich in Verbindung setzt.

Ort der Leistungserbringung: diverse Hamburg

- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):

Losweise Ausschreibung: Ja

Angebote können abgegeben werden für: Bieter kann für alle Lose anbieten (aber auch für weniger).

Los-Nr. 1 Losname Mobile windowsbasierte Endgeräte (Standardnotebooks, Subnotebooks, Windows-Tablets mit Tastatur) und Zubehör.

Beschreibung Mobile windowsbasierte Endgeräte (Standardnotebooks, Subnotebooks, Windows-Tablets mit Tastatur) und Zubehör.

Los-Nr. 2 Losname Mobile Apple OS-basierte Endgeräte (macOS-Notebooks, iOS-Tablets) und Zubehör

Beschreibung Mobile Apple OS-basierte Endgeräte (macOS-Notebooks, iOS-Tablets) und Zubehör.

- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):

Nebenangebote sind nicht zugelassen

- 8) Ausführungsfrist(en):

Vom 1. April 2023 bis 31. März 2025

Die Auftragsdauer kann optional maximal zweimal um jeweils weitere 2 Jahre verlängert werden.

- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):

Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/15bb8872-50d4-429c-bfeb-60bec69df992>

elektronisch abrufbar.

- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

12. Januar 2023, 12.00 Uhr

Bindefrist: 31. März 2023, 00.00 Uhr

- 11) Entfällt

- 12) Entfällt

- 13) Unterlagen zur Beurteilung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen:

siehe Vergabeunterlagen

- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):

Wirtschaftlichstes Angebot:

UfAB 2018: Einfache Richtwertmethode

Hamburg, den 16. November 2022

Die Finanzbehörde

1535

Öffentliche Ausschreibung

Verfahren: ÖA-LGV-01/22 – Frühjahrsbefliegung Hamburg 2023

Auftraggeber: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

- 1) Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Deutschland
+49 4042826555
+49 40427310407
beschaffungsstellelgv@gv.hamburg.de

1868

Freitag, den 6. Dezember 2022

Amtl. Anz. Nr. 96

- 2) Verfahrensart (§§ 8 ff. UVgO)
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind (§ 38 UVgO):
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.
- 4) Entfällt
- 5) Art der Leistung, Umfang der Leistung, sowie Ort der Leistungserbringung:
Frühjahrsbefliegung Hamburg 2023
Gegenstand dieser Ausschreibung ist der Erwerb von luftbildbasierten Produkten für die Fläche des Stadtgebietes Hamburg (ohne Neuwerk, Nigehörn, Scharhörn und das hamburgische Wattenmeer).
Folgende Produkte sind anzubieten:
– Orientierte hochaufgelöste Nadir- und Oblique-Luftbilder (RGBI, GSD genau 5cm)
– Digitales Oberflächenmodell (bDOM, 5cm und 1m)
– bDOM-basierte True-Orthophotomosaike (True-DOP; GSD 5cm und 20cm)
Die zu prozessierende Fläche beträgt ca. 818 km².
Der Aufnahmezeitpunkt für die Luftbilder muss zwischen dem 1. März 2023 und dem 30. April 2023 liegen.
Ort der Leistungserbringung: 21109 Hamburg
- 6) Anzahl, Größe und Art der Lose bei Losaufteilung (§ 22 UVgO):
Losweise Ausschreibung: Nein
- 7) Zulassung von Nebenangeboten (§ 25 UVgO):
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Ausführungsfrist(en):
Vom 1. März 2023.
Der Aufnahmezeitpunkt für die Luftbilder muss zwischen dem 1. März 2023 und dem 30. April 2023 liegen. Sollte die Aufnahme im genannten Zeitraum witterungsbedingt nicht möglich sein, gilt der Auftrag als nicht erteilt. Nach dem 30. April 2023 kann die Aufnahme noch durchgeführt werden, sofern der Auftraggeber zustimmt.
- 9) Vergabeunterlagen (§§ 29, 21 UVgO):
Die Vergabeunterlagen sind über die Veröffentlichungsplattform der Freien und Hansestadt Hamburg
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/04cb84a3-8c58-4429-b904-8eec748f89a9>
elektronisch abrufbar.
- 10) Ende der Teilnahme- oder Angebotsfrist und Ende der Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist:
22. Dezember 2022, 10.00 Uhr
Bindefrist: 24. Februar 2023, 0.00 Uhr
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Zuschlagskriterien, sofern nicht in den Vergabeunterlagen genannt (§ 43 UVgO):
Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl
Preis/Leistung
Preis-/Leistungsverhältnis (%): 80/20
Hamburg, den 29. November 2022
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1536